

Elektrotechnikverordnung 2024

IN DER ELEKTROTECHNIKVERORDNUNG WERDEN VOM GESETZGEBER TECHNISCHE REGELUNGEN GETROFFEN, DIE DABEI HELFEN, DIE IM ELEKTROTECHNIKGESETZ FESTGELEGTE SICHERHEITSZIELE EINZUHALTEN. AM 2. DEZEMBER 2024 WURDE DIE VERORDNUNG AUS DEM JAHR 2020 GEÄNDERT – DIE ÄNDERUNGEN SIND MIT 3. DEZEMBER 2024 IN KRAFT GETREten. DIE ANHÄNGE I UND II WURDEN AKTUALISIERT; NEUE OVE-RICHTLINIEN ALS ERGÄNZUNG VON OVE E 8101:2019 AUFGENOMMEN.

1 Elektrotechnikverordnung und Sicherheitsziele

Das Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) sieht unter anderem vor, dass der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft für elektrischer Anlagen und elektrische Betriebsmittel bezüglich der Sicherheit besondere Vorschriften festlegen kann. Die Elektrotechnikverordnung (ETV) und ihre Aktualisierungen sind nun seit vielen Jahrzehnten eines der Instrumente zur „Erlassung innerstaatlicher Bestimmungen betreffend die Sicherheit elektrischer Anlagen¹“ und Betriebsmittel.

In der jeweils aktuellen ETV² werden demnach nähere Regelungen getroffen, wie die im ETG 1992 festgelegten Sicherheitsziele erfüllt werden können (müssen).

1.1 Verbindliche Normen und Referenzdokumente

Eine Möglichkeit für diese Regelungen, die seit vielen Jahrzehnten genutzt wird, stellt die so genannte „Verbindlicherklärung“ von anerkannten Regeln der Technik dar. Seit der ETV 2020 werden diese als „verbindliche rein österreichische elektrotechnische Normen und elektrotechnische Referenzdokumente“ bezeichnet.

Die Liste dieser Dokumente findet man in Anhang I der ETV 2020, die nun in der Änderung der Elektrotechnikverordnung 2020 vom Dezember 2024 (von mir zur Unterscheidung als ETV 2024 bezeichnet) aktualisiert wurde.

Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften ETV 2020, § 2(1)



ETV Anhang I

verbindliche,
rein österreichische
elektrotechnische
Normen und
elektrotechnische
Referenzdokumente



ETV Anhang II

kundgemachte
elektrotechnische
Normen

1.2 Kundgemachte Normen

Darüber hinaus hat das Bundesministerium eine Reihe von Bestimmungen für die Elektrotechnik „durch Kundmachung verlautbart“ („kundgemachte elektrotechnische Normen“ genannt³), deren Anwendung nicht verbindlich ist (Bild 1).

Die Liste der *kundgemachten elektrotechnischen Normen* findet man im Anhang II der ETV 2020; auch diese Liste wurde mit der ETV 2024 aktualisiert. Die Sammelbezeichnung für beide Gruppen, also für alle Dokumente des Anhangs I und des Anhangs II lautet seit der ETV 2020: „*Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften*“.

1.3 Anwendung von verbindlichen und kundgemachten Normen

Verbindliche elektrotechnische Sicherheitsvorschriften („Anhang-I-Normen“) sind bei Errichtung von Anlagen, dem in Verkehr bringen von Betriebsmitteln und dem Betrieb von Anlagen und Betriebsmitteln⁴ verpflichtend anzuwenden (Ausnahmen siehe Abschnitt 1.4).

Kundgemachte elektrotechnische Sicherheitsvorschriften („Anhang-II-Normen“) sind nicht verpflichtend anzuwenden. Wendet man sie jedoch an, dann werden vom Gesetzgeber die Sicherheitsanforderungen („Sicherheitsziele“) des § 3 (1) und (2) des Elektrotechnikgesetzes als erfüllt angesehen (Ausnahmen siehe Abschnitt 1.4).

Dies stellt für die tägliche Praxis eine große Arbeitserleichterung dar, da die Anforderungen in diesen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumenten von einer großen Gruppe von (nationalen und internationalen) Experten⁵ im Konsens⁶ festgelegt werden.

Den Begriff *elektrotechnische Sicherheitsvorschriften* (also die Summe der „Anhang-I-Normen“ und „Anhang-II-Normen“) verwendet die ETV, um anzugeben, unter welchen Bedingungen elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel die grundlegenden Erfordernisse und die Sicherheitsziele des Elektrotechnikgesetzes erfüllen⁷.

Anders formuliert, welche technischen Maßnahmen (mindestens) notwendig sind,

um elektrotechnisch sichere Anlagen zu errichten und zu betrieben.

1.4 Abweichungen von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften

Für beide oben genannten *Gruppen von Sicherheitsvorschriften* gelten jedoch zusätzliche Bedingungen, damit sie zur Erfüllung der Sicherheitsziele des § 3 (1) und (2) ETG herangezogen werden können. Die Sicherheitsziele gelten bei Anwendung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften als erfüllt⁸, wenn

- für Errichtung und Betrieb der Anlage bzw. der Betriebsmittel die im Allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnisse vorliegen oder
- wenn besondere örtliche oder sachliche Verhältnisse vorliegen und diese besonderen Verhältnisse in den jeweiligen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften berücksichtigt worden sind.

Es ist also jeweils zu prüfen, ob die konkreten Verhältnisse für Errichtung und Betrieb der Anlage oder das Betriebsmittel durch die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ausreichend erfasst sind; andernfalls können entsprechende (zusätzliche) Maßnahmen notwendig sein.

Liegen besondere örtliche oder sachliche Verhältnisse vor, die in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht berücksichtigt sind, oder wenn die in Betracht kommenden *kundgemachten elektrotechnischen Normen nicht oder nicht vollständig angewendet worden sind*, sind zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 Maßnahmen auf Grundlage einer Risikobeurteilung festzulegen⁹.

Achtung! Für Abweichungen von verbindlichen elektrotechnischen Normen oder verbindlichen elektrotechnischen Referenzdokumenten („Anhang-I-Normen“) muss die Bewilligung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft eingeholt werden¹⁰.

2 Veränderungen in Anhang I und Anhang II

Seit der Veröffentlichung der ETV 2020 sind mehr als vier Jahre vergangen. In

Bild 1: Aufbau der Anhänge der Elektrotechnikverordnung 2020; die Inhalte der Anhänge wurden mit der ETV 2024 im Dezember 2024 aktualisiert.

diesem Zeitraum wurde eine Reihe von Änderungen und Aktualisierungen in den einschlägigen Normen durchgeführt. Die ETV 2024 hat nun die Anhänge der ETV 2020 auf den aktuellen Stand gebracht und auch einige Druckfehler korrigiert. Auf zwei Ergänzungen möchte ich besonders hinweisen.

2.1 Ergänzungen zu Errichtungsnorm OVE E 8101:2019

Die Ausgabe aus dem Jahr 2019 wurde schon am 1.5.2020 durch die Berichtigung OVE E 8101/AC1:2020-05-01 ergänzt. Seit diesem Zeitpunkt wurde vom dafür zuständigen Normungsgremium auch intensiv daran gearbeitet, Anforderungen für jene Anlagen und Betriebsmittel festzulegen, die in OVE E 8001 jedoch nicht in OVE E 8101 enthalten sind.

Diese Arbeiten wurden schon am 1.8.2022 abgeschlossen; die Ergebnisse wurden als OVE-Richtlinien R 2000 veröffentlicht. Diese Richtlinien wurden nun in den Anhang II der ETV 2020 aufgenommen. Sie sind nun Teil der kundgemachten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (Tab. 1).

2.2 Prüfen von elektrischen Geräten und Betriebsmittel

In den Jahren 2021 und 2022 sind zwei europäische Normen für das Prüfen von Elektrogeräten in das österreichische Normenwerk übernommen worden.

OVE-Richtlinie	Titel
R 2000-5-55N01:2022-08-01	Anforderungen für die Auswahl und Installation von elektrischen Betriebsmitteln
R 2000-5-55N02:2022-08-01	Aufstellen und Anschließen von Verteilern
R 2000-7-7N54:2022-08-01	Stromversorgung von ortsfesten Experimentierständen in Unterrichtsräumen
R 2000-7-7N90:2022-08-01	Garagen, überdachte Stellplätze, Parkdecks sowie Arbeitsgruben oder Unterfluranlagen
R 2000-7-7N95:2022-08-01	Stromversorgung von Aufzügen
R 2000-7-7N96:2022-08-01	Stromversorgung von Fahrstufen und Fahrsteige

Tab. 1: OVE-Richtlinien als Ergänzung zu OVE E 8101:2019 und OVE E 8101/AC1:2020-05-01, die in den Anhang II der ETV 2020 aufgenommen wurden

Normnummer	Titel
OVE EN 50678:2021-03-01 + AC:2022-01-01	Allgemeines Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen von Elektrogeräten nach der Reparatur
OVE EN 50699:2021-07-1	Wiederholungsprüfung für elektrische Geräte

Tab. 2: Normen für die Prüfung von Elektrogeräten, die in den Anhang II der ETV 2020 aufgenommen wurden

Eine Norm, die ein allgemeines Verfahren für die Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen von Elektrogeräten nach der Reparatur enthält und eine weitere für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen von Elektrogeräten (Tab. 2).

Durch die Aufnahme dieser beiden Normen in die Liste der kundgemachten Normen ist nun eine besondere Situation entstanden. Einerseits gibt es nun die in Tabelle 2 angegebenen Normen als kundgemachte Normen und andererseits die rein österreichischen elektrotechnischen Normen ÖVE/ÖNORM E 8701-1 und ÖVE/

ÖNORM E 8701-2-2 als verbindlich einzuhaltende Sicherheitsvorschriften.

Zur Erleichterung der Anwendung dieser nunmehr vier Normen zu ähnlichen technischen Sachverhalten hat das OVE-Normengremium für Geräte im Februar eine Fachinformation¹¹ veröffentlicht. ■



Dipl.-Ing Alfred Mörx,
OVE, IEEE
Fachautor
Web: www.diamcons.com
Mail: am@diamcons.com

Literaturhinweise

- [1] Ludwar, G., Mörx, A., Elektrotechnikrecht, Praxisorientierter Kommentar; OVE, Wien 2021, ISBN 978-3-903249-14-1; <https://shop.ove.at/de/product/elektrotechnikrecht-praxisorientierter-kommentar>; abgerufen am 18.2.205
- [2] BGBL. 106/1993 zuletzt geändert durch BGBL I/204/2022; Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992)
- [3] BGBL II/308/2020; Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020)
- [4] BGBL. II/329/2024; Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Elektrotechnikverordnung 2020 geändert wird; https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgb1Auth/BGBLA_2024_II_329/BGBLA_2024_II_329.pdfsig; abgerufen am 18.2.2025
- [5] OVE-Fachinformation AK01; Ausgabe 2021-08-01; Informationen zur Risikobeurteilung gemäß Elektrotechnikverordnung
- [6] OVE-Fachinformation G02; Ausgabe 2025-02-07; Fachinformation zur Prüfung elektrischer Geräte und Betriebsmittel
- [7] Mörx, A., Elektrotechnikverordnung 2020 – Teile I bis IV, Elektrojournal 09-12/2020; Österreichischer Wirtschaftsverlag, Wien, 2020; herunterladbar unter <https://www.diamcons.com/alfred-moerx-publikationen> Publikationsnummer 168-15
- [8] Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft; Materialien zum Begutachtungsentwurf der Änderung der Elektrotechnikverordnung 2020; www.ris.bka.gv.at/; abgerufen am 1.4.2024

1 Aus den Erläuterungen zur Änderung der Elektrotechnikverordnung 2020; Materialien des österreichischen Parlaments. Auf „elektrische Betriebsmittel“ wurde in den Erläuterungen nicht hingewiesen, obwohl der Geltungsbereich der ETV 2020 (und damit auch jener der ETV 2024) diese auch einschließt. (ich vermute: ein Schreibfehler)

2 Originaldokumente siehe in den Links zu: <https://www.diamcons.com/texte-informationen/106-aenderung-der-elektrotechnikverordnung-2020-evt-2024>

3 In der Liste der kundgemachten elektrotechnischen Normen sind neben Normen auch elektrotechnische Referenzdokumente enthalten.

4 Für elektrische Betriebsmittel gelten natürlich auch die Anforderungen der jeweils auf die Betriebsmittel zutreffenden EU-Richtlinien und EU-Verordnungen; diese Zusammenhänge werden hier bewusst nicht weiter erläutert.

5 „Wenn auch Normung auf Konsens basiert, so sind die Ergebnisse der Normung nicht neutral. Sie reflektieren grundsätzlich die Position der stärkeren Lobby. Daher ist es für alle Wirtschaftspartner eine strategische Notwendigkeit, aktiv an der Normungsaarbeit teilzunehmen.“ Quelle: Grundsätze der Normung; OVE, Stand 2022-06; <https://www.ove.at/fileadmin/userdaten/docs/standardization/GrundsaezeDerNormung.pdf>; abgerufen am 18.2.2025

6 Unter dem Begriff Konsens versteht man: „Allgemeine Zustimmung, die durch das Fehlen aufrechterhaltenen Widerspruches gegen wesentliche Inhalte seitens irgendeines wichtigen Anteiles der betroffenen Interessen und durch ein Verfahren gekennzeichnet ist, das versucht, die Gesichtspunkte

aller betroffenen Parteien zu berücksichtigen und alle Gegenargumente auszuräumen.“ Anmerkung: Konsens bedeutet nicht notwendigerweise Einstimmigkeit. (Definition gemäß ÖVE/ÖNORM EN 45020:2007-02-01 entsprechend ISO/IEC Guide 2:2004). Quelle: OVE Geschäftsordnung Normung gemäß § 16b ETG 1992, Ausgabe:2028-03; https://www.ove.at/fileadmin/userdaten/docs/standardization/oek_g0201803.pdf; abgerufen am: 18.2.2025

7 Wenn in anderen Verordnungen zum ETG 1992 Anforderungen an die Sicherheit elektrische Anlagen und Betriebsmittel bestehen, so gilt die ETV 2020 bzw. ETV 2024 nur für jene Anforderungen, die nicht in den anderen Verordnungen geregelt sind. (ETV 2020, § 1(2))

8 Unter nochmaligem Hinweis darauf, dass ggf. unbedingt auch die in anderen Verordnungen zum ETG 1992 enthaltenen Anforderungen an die Sicherheit elektrische Anlagen und Betriebsmittel eingehalten sind (ETV 2020, § 1(2)). Z.B. die Anforderungen der Nullungsvorordnung (BGBL. II/322/1998)

9 Siehe dazu auch die OVE-Fachinformation AK01, Ausgabe 2021-08-01; https://www.ove.at/fileadmin/userdaten/docs/fachinformationen/Fachinformation_AK-01_2021-08.pdf; abgerufen am: 18.2.2025

10 siehe ETG 1992 idGf., § 11

11 OVE-Fachinformation G02; Ausgabe 2025-02-07; Fachinformation zur Prüfung elektrischer Geräte und Betriebsmittel; https://www.ove.at/fileadmin/userdaten/docs/fachinformationen/OVE-Fachinformation-G02_202410.pdf abgerufen am 18.2.2025